

**CA/46/04 Korr. 1.**

Orig.: de

München, den 09.06.2004

**BETRIFFT:** Entwurf eines Basisvorschlags für eine Revision des EPÜ zur Umsetzung der organisatorischen Verselbständigung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts im Rahmen der Europäischen Patentorganisation

**VERFASSER:** Präsident des Europäischen Patentamts

**EMPFÄNGER:**

1. Verwaltungsrat (zur Stellungnahme)
2. Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
3. Haushalts- und Finanzausschuß (zur Unterrichtung)

---

#### ZUSAMMENFASSUNG

Diese Seiten ersetzen Seite 61 des am 28.05.2004 veröffentlichten Dokuments CA/46/04.

Berichtigung von Verweisen in Artikel 21a auf Artikel 21g (Alternative A) und Artikel 21g (Alternative B). Die Korrekturen sind grau unterlegt.

---

**I. BERICHTIGUNG EINES VERWEISES AUF ARTIKEL 21G (ALTERNATIVE A):**

**Geltende Fassung**

**Revidierte Fassung**

**Artikel 21a  
Begriffsbestimmungen**

**Im Sinne des Übereinkommens**

**a) ist "Richter am Beschwerdegericht", wer nach Artikel 21g Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 21g Absatz 2 hierzu ernannt wurde;**

**b) ist "Vorsitzender Richter" ein nach Artikel 21g Absatz 2 zum Vorsitzenden Richter einer Beschwerdekammer ernannter Richter am Beschwerdegericht;**

**c) umfassen Bezugnahmen auf "Richter am Beschwerdegericht" alle nach Artikel 21g Absatz 2 ernannten Personen, sofern nicht ausdrücklich zwischen Vorsitzenden Richtern und Richtern am Beschwerdegericht unterscheiden wird, und den Präsidenten des Beschwerdegerichts;**

**d) umfassen Bezugnahmen auf "Mitglieder der Grossen Kammer" die nach Artikel 21g Absatz 3 und 4 ernannten Mitglieder.**

## II. BERICHTIGUNG VON VERWEISEN AUF ARTIKEL 21G (ALTERNATIVE B):

### Geltende Fassung

### Revidierte Fassung

#### Artikel 21a Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Übereinkommens

- a) ist "Richter am Beschwerdegericht", wer nach Artikel 21g Absatz 1 Satz 2 oder Artikel 21g Absatz 2 hierzu ernannt wurde;
- b) ist "Vorsitzender Richter" ein nach Artikel 21g Absatz 2 zum Vorsitzenden Richter einer Beschwerdekammer ernannter Richter am Beschwerdegericht;
- c) umfassen Bezugnahmen auf "Richter am Beschwerdegericht" alle nach Artikel 21g Absatz 2 ernannten Personen, sofern nicht ausdrücklich zwischen Vorsitzenden Richtern und Richtern am Beschwerdegericht unterscheiden wird, und den Präsidenten des Beschwerdegerichts;
- d) umfassen Bezugnahmen auf "Mitglieder der Grossen Kammer" die nach Artikel 21g Absatz 4 und 5 ernannten Mitglieder.